

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0128-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3772/J-NR/2019 betreffend Maßnahmen zur Korruptionsprävention, die die Abg. Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen am 19. Juni 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention (gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)*
- a. Gesamtpersonalstand*
 - b. Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen*
 - c. Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle*
 - d. Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen*

Hinsichtlich der Zahl (absolut und prozentuell) der aktiv beschäftigten Bediensteten, die in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Stichtag 1. Juli 2019 über einschlägige externe oder interne Ausbildungen im Bereich Korruptionsprävention verfügen, gegliedert nach dem Gesamtpersonalstand sowie dem Personalstand der Führungskräfte (dh. Referatsleitungen, Abteilungsleitungen, Gruppenleitungen, Sektionsleitungen), wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Gesamtpersonalstand Zentraleitung zum Stichtag 1.7.2019 (in Köpfen)	Zahl der Bediensteten der Zentraleitung mit einschlägiger externer und interner Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention zum Stichtag 1.7.2019	%
1.029	151	14,67

Davon Gesamtpersonalstand Führungskräfte Zentraleitung zum Stichtag 1.7.2019 (in Köpfen)	Davon Zahl der Führungskräfte der Zentralstelle UG 30 + 31 mit einschlägiger externer und interner einschlägiger Ausbildung(en) im Bereich Korruptionsprävention zum Stichtag 1.7.2019	%
168	29	17,26

In den vorstehend genannten Zahlen enthalten sind auch vier Personen (davon eine Führungskraft), die die einschlägige externe Ausbildung in Form des Grundausbildungs-Lehrgangs für Integritätsbeauftragte (IBN-Grundlehrgang) absolviert haben.

Ergänzt wird, dass im Jahr 2019 acht Personen ein hausinternes mehrtägiges Seminar „Integritätsförderung und Korruptionsprävention“ besuchten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Bedienstete der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A1 bis A5 bzw. v1 bis v4 eine Grundausbildung zu absolvieren haben, die in der aktuellen Form auch auf den Themenbereich der Korruptionsprävention eingeht. Eine Erhebung konkreter Zahlen ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung waren zum Stichtag 1. Juli 2019 bezogen auf den Gesamtpersonalstand 50.771 Bundesbedienstete (Verwaltungsbedienstete und Lehrpersonal) aktiv beschäftigt. Eine weitergehende Aufschlüsselung in den nachgeordneten Dienststellen ist aus den zentral verfügbaren Informationssystemen nicht durchführbar bzw. wäre aufgrund der händischen Analyse aller diesbezüglichen Personalakten unter Einbeziehung der Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Es darf um Verständnis ersucht werden, dass daher von einer diesbezüglichen Darstellung Abstand genommen werden muss.

Des Weiteren sind Inhalte zur Korruptionsprävention im Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ verankert. Zielgruppe sind an der schulischen Führung interessierte Personen bzw. schulische Führungskräfte. Dieser Hochschullehrgang wird an allen Pädagogischen Hochschulen seit Wintersemester 2018 angeboten.

Zu Frage 2:

- *Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?*
 - a. *Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3779/J-NR/2019 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

In Ergänzung dazu wird bemerkt, dass das Bundesministerium an den Sitzungen des Koordinierungsgremiums regelmäßig teilnimmt und sich dort auch entsprechend einbringt, z.B. durch die Festlegung von über zehn einschlägigen Maßnahmen auf Grundlage der korruptionsrelevanten strategischen Ziele für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Nationalen Antikorruptions-Planes.

Zu Frage 3:

➤ *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?*

Folgende interne Maßnahmen werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Korruptionsprävention gesetzt:

- Schulungsmaßnahmen;
- Fortbildungsveranstaltung;
- Implementierung eines ressortweiten Verhaltenskodex;
- Erweiterung des „Compliance Management System“;
- Beratungsleistungen;
- Ehrengeschenkeverordnung 2018 (BGBl. II Nr. 350/2018);
- Revisionsprüfungen im Bereich Compliance (risikoorientiert).

Folgende externe Maßnahmen werden im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Korruptionsprävention gesetzt:

- Teilnahme an nationalen und internationalen Antikorruptionsnetzwerken (IBN, KzK, ETINED);
- Sensibilisierung von Stakeholdern (z.B. Vorträge an Schulen durch das BAK).

Zu Frage 4:

➤ *Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?*

Die strategischen Ziele des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Korruptionspräventionsbereich gliedern sich in Prävention und Edukation.

Der Bereich Prävention umfasst die Ziele „Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen“, „Compliance Management System“ und „Reduktion struktureller Korruptionsrisiken“.

Der Bereich Edukation umfasst die Ziele „Integritätsmanagement - Förderung integres Verhalten“, „Sensibilisierung der Öffentlichkeit“ und „Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen“.

Diese Ziele sind mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegt, die auch im Rahmen des Nationalen-Antikorruptions-Planes eingemeldet wurden.

Zu Frage 5:

- *Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?*

Als Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Korruptionspräventionsmaßnahmen im Bereich Edukation werden die Anzahl an Teilnehmenden bei einschlägigen Veranstaltungen, die Reichweite von veröffentlichten Informationen (z.B. Verhaltenskodex) sowie die Zahl der Beratungsleistungen durch die zuständige Stelle herangezogen.

Im Bereich Prävention stellen das Etablieren/Funktionieren des Compliance Management Systems sowie die Risikokennzahlen für Korruptionsrisiken Indikatoren für die Beurteilung der Maßnahmen dar.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw Gefährdungsanalyse?*

Eine ressortweite Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse mit dem speziellen Fokus auf Korruptionsrisiken findet zurzeit nicht statt. Korruptionsrisiken werden derzeit von Seiten der Internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse zur Erstellung der Risikolandkarte bzw. des jährlichen Prüfplanes berücksichtigt. Im Zuge der Ausrollung des Verhaltenskodex für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ein Bottom-up Prozess „Schwachstellenanalyse“ speziell für Korruptionsrisiken gestartet (voraussichtlich Herbst 2019).

Zu Fragen 8 bis 11:

- *Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen?*
 - a. *Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen?*
- *Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen verwendet?*
- *Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigungen?*

Grundsätzlich wäre vorzuschicken, dass sich Meldungen von Nebenbeschäftigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen im BDG 1979 und VBG 1948 richten und gemessen an der materiell rechtlichen Regelung sohin als einheitlich zu betrachten sind. Den gesetzlichen

Regelungen entsprechend ist Adressat der Meldungen die jeweilige Dienstbehörde bzw. Personalstelle. Es besteht die Pflicht der Bediensteten zur Einhaltung des Dienstweges, das bedeutet eine Meldung an den jeweils unmittelbaren Dienstvorgesetzten bzw. Dienststellenleitung. Die weiteren Prüfungen bzw. Maßnahmen erfolgen sodann durch die jeweilige Dienstbehörde bzw. Personalstelle.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung besteht daher keine „zentrale Meldestelle“, zumal in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen der jeweils zuständige Personalbereich in Kenntnis der angestellten Personen und der erforderlichen Hintergrundinformationen einen umfassenden Einblick in die Personalangelegenheit hat.

Das diesbezügliche Prozedere samt Zurverfügungstellung der entsprechenden Formulare wurde etwa für die Bediensteten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Kurrende bezüglich Nebenbeschäftigungen/-tätigkeiten vom 20. Juli 2017, GZ BMB-17.403/0001-Präs/1/2017, für das Verwaltungspersonal an den (direkt) nachgeordneten Dienststellen in den Kurrenden vom 16. August 2017, GZ BMB-466/0011-Präs.4a/2017, und vom 24. Mai 2019, GZ BMBWF-466/0011-II/10d/2019, für die Pädagogischen Hochschulen im Rundschreiben Nr. 18/2017, GZ 616/0008-III/2/2017 vom 1. August 2017 sowie im diesbezüglich nachfolgenden Rundschreiben Nr. 11/2019, GZ BMBWF-616/0001-II/8/2019, vom 25. April 2019 näher verdeutlicht.

Ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen an die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle wurde somit sichergestellt und standardisierte Vorlagen zur Meldung aufgelegt. Die Nebenbeschäftigungsmeldungen unterliegen einem einheitlichen Monitoring, bei welchem auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geachtet wird.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nachdem [sic!] Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)*

Zum Stichtag 1. Juli 2019 sind von insgesamt 76 Bediensteten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Meldungen von Nebenbeschäftigungen entsprechend § 56 BDG 1979 bzw. § 5 VBG 1948 iVm. § 56 BDG 1979 aufrecht, davon entfallen 21 auf Führungskräfte. Der Gesamtpersonalstand und der Personalstand der Führungskräfte der Zentraleitung (in Köpfen) kann den Ausführungen zu Frage 1 entnommen werden.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind bei einem Gesamtpersonalstand von 50.771 Bundesbedienstete (Verwaltungsbedienstete und Lehrpersonal) zum Stichtag 1. Juli 2019 in PM-SAP unter Nebenbeschäftigungen Meldungen von 3.232 Bundesbediensteten evident. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach dem Personalstand der Führungskräfte in den nachgeordneten Dienststellen ist aus den zentral verfügbaren Informationssystemen nicht durchführbar bzw. wäre mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Frage 13:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind?*
 - a. *Wenn ja, welche Nebenbeschäftigungen sind das?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine Verordnung im Sinne des § 56 Abs. 7 BDG 1979 wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis dato nicht erlassen. Anhand der vorgelegten Meldungen der Nebenbeschäftigungen wird geprüft, ob die Nebenbeschäftigung die Bedienstete bzw. den Bediensteten an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden. Bei Vorliegen einer dieser Gründe wird die Nebenbeschäftigung sodann von der jeweiligen Dienstbehörde unverzüglich untersagt.

Im Rahmen der Compliance wird eine allgemeine Sensibilisierung der Bediensteten angeregt. Schwerpunkt der Internen Revision im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die Thematik Compliance. Die diesbezüglich Beauftragten stehen den Bediensteten bei allen Fragestellungen und Unklarheiten im Zusammenhang mit Themen wie z.B. Geschenkannahme, Nebenbeschäftigung, ehrenamtlicher Tätigkeit etc. zur Verfügung.

Zu Frage 14:

- *Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ein ressortspezifischer Kodex befindet sich derzeit in der Veröffentlichungsphase. Er beinhaltet die Themen Korruption, Repräsentation, Befangenheit, falsche Beurkundung, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz, Nebenbeschäftigung, Vergaben/Beschaffung und Förderungen, Sponsoring, Lobbying, achtungsvoller Umgang (Mobbing) und Sexuelle Belästigung.

Zu Frage 15:

- *Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Pflichtenangelobung gemäß § 5 VBG 1948 bzw. die Angelobung gemäß § 7 BDG 1979 sowie ein Vortrag im Rahmen der Willkommensveranstaltung und eine Willkommensbroschüre stellen adäquate Mittel zur Sensibilisierung im Bereich Korruptionsprävention bei Dienstantritt dar.

Zu Frage 16:

- *Ist das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?*

Im Rahmen der Grundausbildung wird im Vortrag zum Dienstrecht der Verhaltenskodex besprochen. Zudem wird im entsprechenden Skriptum auf das Verbot der Geschenkkannahme aufmerksam gemacht.

Zu Frage 17:

- *Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Eine Übersicht über die Budgetvolumina bietet der Erfolg aus dem SAP-Budgetvollzug nach dem Haushaltsrecht. Kategorien ergeben sich etwa aus der Kontenplanverordnung.

Die interne Beschaffungsrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beinhaltet zudem Vorgaben für eine Dokumentation und Erfassung der Beschaffungen in den beschaffenden Organisationseinheiten.

Beschaffungen ab EUR 50.000 lassen sich überdies aus den Bekanntgaben gemäß § 66 BVergG 2018 inklusive Kategorisierung nach CPV-Codes ablesen.

Bezüglich darüberhinausgehender Erfassungen und Kategorisierungen von Beschaffungen – etwa im Interesse bzw. als Bestandteil eines durchgängigen Beschaffungscontrollings – ist in einem Flächenressort mit über 500 nachgeordneten Dienststellen (im weitaus überwiegenden Fall Bundesschulen) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und weiters der gebotenen Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen. Beschaffungen bzw. Auftragserteilungen der Bundesschulen werden von den einzelnen Schulleitungen aus den

den Bundesschulen jährlich zur autonomen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelverwendungen veranlasst. Primäre Aufgabe der Schulverwaltungen, insbesondere der Verwaltungsbediensteten an Bundesschulen, ist die Sicherstellung des Schul- und Unterrichtsbetriebes. Für Direktvergaben (§ 46 BVergG 2018) sind die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten bereits auf ihre wirtschaftliche Vertretbarkeit eingeschränkt (vgl. § 46 Abs. 4 BVergG 2018). Darüber hinaus zu erfüllende statistische Aufgaben stellen eine nicht vertretbare weitere Belastung der Bundesschulen mit administrativen Aufgaben dar. Umso mehr, als der daraus lukrierbare strategische Mehrwert als zweifelhaft erscheint, zumal ein Großteil der von den Bundesschulen benötigten Liefer- und Dienstleistungen ohnedies über Verträge der Bundesbeschaffung GmbH bezogen wird.

Zu Frage 18:

- *Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?*
- a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Ja. Beschaffungen bzw. der Bezug von Leistungen an der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden im Wege eines Standardformulars „Vergabedokumentation“ dokumentiert. Mit diesem Formular werden insbesondere erfasst:

- Umfang und Qualität der Leistung(en);
- (Gegebenenfalls) Darstellung, warum die Abwicklung des jeweiligen Vorhabens aufgrund eines erforderlichen Spezialwissens, besonderer Techniken oder einer gebotenen Außenperspektive nur durch Inanspruchnahme extern erbrachter Dienst- bzw. Werkleistungen (externer Expertinnen oder Experten) möglich ist;
- Das gewählte Vergabeverfahren;
- Die Anzahl der bei Unternehmen bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleistern eingeholten Preisauskünfte bzw. Angebote;
- Die Beurteilung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der anbietenden Unternehmen bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister;
- Die Beurteilung der eingeholten Preisauskünfte bzw. Angebote;
- Das ausgewählte Angebot für die Beauftragung/Zuschlagserteilung;
- Die Begründung für die Auswahl des der beabsichtigten Beauftragung/Zuschlagserteilung zu Grunde gelegten Angebotes;
- Der Auftragswert;
- Die Beurteilung der Preisangemessenheit.

Sofern die Verwendung dieses Standardformulars im Einzelfall nicht zweckdienlich ist, erfolgt die Dokumentation in der Regel durch schriftliche Darstellung im elektronischen Akt.

Zu Frage 19:

- *Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?*
- Wenn ja, bitte um Übermittlung.*
 - Wenn nein, weshalb nicht?*

Ja. Die für Prozesse von Beschaffungen bzw. den Bezug von Leistungen an der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung maßgeblichen Prozesse sind aktuell in einer „Beschaffungsrichtlinie“ zusammengefasst. Inhalte dieser Richtlinie sind:

- Verweis auf zentrale Bestimmungen des Vergaberechts;
- Interne Detailregelungen zu Direktvergabe und Markterforschung;
- Hinweise zur Bedarfsplanung;
- Verweis auf Vertragsmuster und Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes;
- Anforderungen hinsichtlich der Abrechnung;
- Vorgaben zur Vergabedokumentation;
- Beschreibung der Bekanntgabepflicht gemäß BVergG 2018;
- Erläuterung der Zusammenarbeit mit der Bundesbeschaffungsgesellschaft;
- Darstellung, welche Beschaffungen im Bundesministerium zentral erfolgen und welche durch die einzelnen Fachabteilungen durchgeführt werden können.

Für den Bereich der Untergliederung 30 und damit insbesondere für den Bundesschulbereich sind darüber hinaus die wesentlichen vergabe- und beschaffungsrechtlichen Grundlagen in einem jährlich aktualisierten „Handbuch für den Budgetvollzug“ zusammengefasst. Darin dargestellt sind etwa Belange der Vergabe von Leistungen an externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister (contracting out), der verpflichtende Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Bundesbeschaffung GmbH, sowie die Beschaffung von Leistungen im Wege von Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz, hier mit dem Schwerpunkt Direktvergabe gemäß § 46 BVergG 2018. Das aktuelle „Handbuch Budgetvollzug 2019 (Untergliederung 30)“ steht als Beilage zum Rundschreiben Nr. 2/2019 auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung (https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2019_02_hbbv.pdf?6so52f).

Zu Frage 20:

- *Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?*
- Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden im Sinne der Einheitlichkeit die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen verwendet.

Zu Frage 21:

- *Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?*
 - a. *Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Beschaffungsrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestimmt, dass bei Direktvergaben die Anzahl einzuholender Angebote entsprechend der Leistung festzulegen ist. Als Richtmaß gilt, dass ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von EUR 5.000 jedenfalls mindestens zwei, ab EUR 15.000 mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden sollen.

Zudem wird ausdrücklich auf die Grundsätze wie Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot, freier und lauterer Wettbewerb, Objektivität und Dokumentation, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwiesen, die auch bei der Direktvergabe gelten. Auch das Splittingverbot bzw. die Zusammenrechnungspflicht bei der Berechnung des Auftragswertes findet in diesem Zusammenhang Erwähnung.

Die Approbationsbefugnisse für Geschäftsfälle, mit welchen im Rahmen der Bundesgebarung Lieferaufträge oder Dienstleistungsaufträge erteilt werden, ist in der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung differenziert nach bestimmten Wertgrenzen geregelt (Anlage IV). Darüber hinaus ist abhängig von Wertgrenzen die Interne Revision zu befassen.

Zu Frage 22:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3775/J-NR/2019 durch den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verwiesen.

Darüber hinaus setzt sich im Bildungsbereich das Rundschreiben Nr. 14/2016 des Bundesministeriums betreffend „Kommerzielle Werbung an Schulen - Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“ unter anderem mit aggressiven Geschäftspraktiken in Verbindung mit Werbung und Sponsoring im laufenden Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie unzulässigen Vereinbarungen in Werbe- und Sponsoringverträgen auseinander (https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2016_14.html).

Hinsichtlich der spezifischen Gestaltung von Werbe- und Sponsoringverträgen im Bereich der Bundesschulen, einschließlich der Verrechnung damit verbundener Einnahmen im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung, wird auf das Rundschreiben Nr. 10/2013 betreffend

Zweckgebundene Gebarung im Bundesschulbereich verwiesen (https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2013_10.html).

Regelungen zum Thema Sponsoring werden zudem im ressortspezifischen Verhaltenskodex enthalten sein. Dies beinhaltet die beiden Grundsätze, dass zentrale Kernaufgaben der Hoheitsverwaltung zur Sicherung der Objektivität aus staatlichen Mitteln zu finanzieren sind und dass es ohne entsprechende Öffentlichkeitswirkung kein Sponsoring geben kann.

Zu Frage 23:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bestehen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht. Im Übrigen besteht die Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF, die den Geschäftsablauf, darunter auch die Aufgaben des der Ressortleitung zur Beratung und Unterstützung beigegebenen Kabinetts gemäß § 7 Abs. 3 leg.cit. und die Befugnis zur selbständigen Behandlung von Angelegenheiten gemäß § 10 leg.cit. sowie die bei der Zusammenarbeit der Bediensteten zu beachtenden Grundsätze regelt. Darüber hinaus verfügt das Bundesministerium entsprechend aktueller Geschäftseinteilung über eine Organisationseinheit spezifisch für Fragen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit als auch eine Ressortsprecherin.

Zu Fragen 24 bis 26:

- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:*
 - a. *In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter_innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*
 - b. *Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?*

c. Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?

Allgemeine Regelungen für die Auswahl der begleitenden Journalisten bzw. Medienunternehmen sowie spezielle Refundierungsregelungen bestehen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht. Anzumerken ist, dass sich die diesbezügliche Empfehlung des Rechnungshofes ausschließlich auf die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens bezieht. Aufgrund der geringen Fallzahl derartiger Dienstreisen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung besteht für ein derart standardisiertes Verfahren kein Handlungsbedarf.

Im Zeitraum seit Jahresbeginn 2017 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage haben im Rahmen von zwei Dienstreisen im Jahr 2018 auf Einladung der jeweiligen Ressortleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. dessen Vorgängerministerien Medienbegleitungen stattgefunden. Es handelte sich dabei um vier Vertreterinnen und Vertreter der Medien „Salzburger Nachrichten“, „Kurier“, „OÖ Nachrichten“ und „News“. Die Kosten der Medienbegleitung wurden in diesen Fällen zur Gänze oder teilweise durch das Bundesministerium getragen und beliefen sich insgesamt auf EUR 4.347,71.

Sofern Journalistinnen und Journalisten den jeweiligen Delegationen angehört haben, so wurden hinsichtlich der Kostentragung und Refundierung entsprechende Vereinbarungen getroffen. Diese Kosten sind in den jeweiligen Finanzpositionen des Budgets abgebildet.

Zu Frage 27:

- *Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein. Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) verpflichtet die Geschäftsführung der dem Kodex unterliegenden Unternehmungen in Punkt 9.1.4 für ein angemessenes Risikomanagement und –controlling sowie eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen. Die Überwachung der Geschäftsführung liegt im Regelfall (bei GmbHs auf jeden Fall) beim Aufsichtsrat, der auch die Einhaltung des B-PCGK 2017 zu überwachen hat.

Zu Frage 28:

- *Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielweise Verhaltenskodex)?*

Alle bundesweitgültigen (z.B. „Die VerANTWORTung liegt bei mir“) sowie die ressortspezifischen Unterlagen zum Thema Korruptionsprävention finden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesammelt im Intranet. Der ressortspezifische Verhaltenskodex wird zudem im Internet veröffentlicht werden.

Zu Frage 29:

- *Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?*

Die Informationen bezüglich Meldestellen sind im ressortspezifischen Verhaltenskodex enthalten und werden bei jeder Schulung oder jedem Vortrag zum Thema Korruptionsprävention präsentiert. Bei Beratungsleistungen durch die zuständige Stelle im Bundesministerium wird im Bedarfsfall ebenfalls auf die Möglichkeiten externer Meldestellen (BAK, WKStA) hingewiesen.

Zu Fragen 30 und 32:

- *Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?*
- *Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?*
 - a. *Wenn ja, welche Verbesserungen?*

Da sich das Korruptionspräventionssystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung derzeit erst im Aufbau befindet, ist eine Evaluierung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zielführend. Es ist geplant, nach erfolgreicher Implementierung das Korruptionspräventionssystem regelmäßig zu evaluieren.

Zu Frage 31:

- *Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Weise?*

Die Wirksamkeit bereits bestehender Korruptionspräventionsmaßnahmen ist stets Bestandteil der Prüfungen der Internen Revision zu den Themen IKS und Compliance.

Zu Frage 33:

- *Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

In der Vergangenheit aufgetretene Problemfälle wurden bei der Einführung des Korruptionspräventionssystems berücksichtigt. Nähere Details können aufgrund des Schutzes personenbezogener Daten nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 34:

- *Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?*
- a. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?*
- b. Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?*

Empfehlungen des Rechnungshofes werden in der Verwaltungsführung beachtet und fließen in die laufende Umsetzung mit ein. Grundsätzlich werden die Empfehlungen des Rechnungshofes seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechend berücksichtigt.

Im Konkreten wurden aus dem gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2017/8 die Empfehlungen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 25 sowie 34 bereits umgesetzt, die Empfehlungen 3, 24, 26 und 27 teilweise umgesetzt sowie die Empfehlungen 10, 12 und 35 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis genommen.

In finaler Umsetzung befinden sich derzeit die Empfehlungen 24, 26 und 27 aus dem gegenständlichen Bericht des Rechnungshofes. Hinsichtlich der Empfehlung 9 wird auf die obigen Ausführungen zu Frage 17 sowie hinsichtlich der Empfehlungen 17 und 19 auf die obigen Ausführungen zu Fragen 8 bis 11 verwiesen.

Wien, 25. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh

